Antrag

einer europäischen Rechtsanwältin bzw. eines europäischen Rechtsanwalts auf Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer (§§ 2, 3 EuRAG)

An die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Valentinskamp 88 20355 Hamburg

Anlagen:

- 1. Lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache mit aktuellem Lichtbild
 - 2. Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem dortigen Beruf des europäischen Rechtsanwalts, die nicht älter als drei Monate ist, nebst beglaubigter Übersetzung (entsprechend § 3 Abs. 2 EuRAG)
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 7 Abs. 1 EuRAG (Original)
- 4. Ggf.: amtlich oder öffentlich beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form (§ 39a BeurkG) durch einen Notar erforderlich

•	(Name, ggf. auch Geburtsname mit Namensänderu forname[n], Rufname[n] bitte unterstreichen!)	ungsnachweis im Original oder in
Wohnung (Stra	ße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel Nr.:
Geburtsdatum	und -ort, ggf. Staat	Staatsangehörigkeit
	endung der SAFE-ID Ihres besonderen elekt- altspostfaches (beA)	

Ich bin berechtigt, in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union				
unter der Berufsbezeichnung				
selbstständig tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als europäische/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gem. §§ 2, 3 EuRAG.				
Hinsichtlich der weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen sowie die beigefügten Anlagen.				
Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung				
□ beibehalten.				
□ nehmen in				
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
Meine Kanzlei werde ich ab einrichten				
□ in				
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
bei				
□ an meinem Wohnsitz.				
Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:				
Telefon: Fax:				
E-Mail:				

Bitte nur ausfüllen, wenn eine Zweigstelle eingerichtet wird!		
Ich werde eine Zweigstelle unter folgender Adresse einrichten:		
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 27 Abs. 2 S. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.		
Ort und Datum Unterschrift		

Fragebogen

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer _____ gemäß §§ 2, 3 EuRAG

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, gesondertem Blatt beifügen!

	Frage	Erläuterung	Antw	ort
1	a) Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben	O nein	О ја
	b) Waren Sie schon einmal Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA), das derzeit nicht aktiv ist?		O nein	О ја
2	Ist Ihre Aufnahme in die Rechtsan- waltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden.	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. §§ 7, 14 BRAO	O nein	О ја
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 1 BRAO	O nein	О ја
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Ver- urteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).	O nein	O ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO	O nein	О ја
6	Ist gegen Sie im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig erkannt worden?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m.§ 7 Nr. 4 BRAO Dieser Versagungsgrund kommt in Betracht für frühere Richter, Staats- anwälte, Rechtspfleger und Notare. Voraussetzung ist eine rechtskräftige Entlassung.	O nein	O ja
7	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 BZRG zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.	O nein Wenn diese Frawird, sind die e Stelle (Gericht, waltschaft, sonshörde) und das chen anzugebe	rkennende Staats-an- stige Be- Akten-zei-

8	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO	O nein O ja
	b) Disziplinarverfahren	Eingestellte Ermittlungsverfahren	Wenn diese Frage bejaht
	c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen	sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen	wird, sind die erkennende
	Verfahrensarten) anhängig?	Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder	Stelle (Gericht, Staats-an- waltschaft, sonstige Be-
	Tomamonoanon, armangig.	Vorliegen eines Verfahrenshinder-	hörde) und das Akten-zei-
		nisses	chen anzugeben.
		- §§ 153, 153 a bis f StPO	
		- § 154 a bis e StPO	
		- § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt	
		wurden.	
		Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder	
		anwaltsgerichtliche Verfahren, deren	
		Einstellungsverfügungen länger als fünf Jahre zurück liegen, sind nicht	
		mehr anzugeben.	
9	Bekämpfen Sie die freiheitliche demo-	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 6	O nein O ja
	kratische Grundordnung in strafbarer	BRAO	,
	Weise?		
10	Leiden Sie an einer Sucht oder beste-	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 7	O nein O ja
	hen sonstige gesundheitliche Beein-	BRAO	,
	trächtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemä-		
	Ren Ausübung Ihres Anwaltsberufes		
	hindern können?		
11	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme ne-	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. 7 Nr. 8	O nein O ja
''	ben dem Rechtsanwaltsberuf noch	BRAO	O Helli O ja
	eine sonstige Tätigkeit ausüben?	Siehe außerdem gesondertes Merk-	Wenn diese Frage bejaht
		blatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit".	wird, bitte Arbeitgeber an-
		Tullichen Taugkeit.	geben:
12	a) Befinden Sie sich in	§ 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 7 Nr. 9	a)
	Vermögensverfall?	BRAO	O nein O ja
	b) Ist gegen Sie ein Insolvenzver-	Monn Angohon zu Fraga 12 haisht	b)
	verfahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom	Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben,	O nein O ja
	Insolvenz- oder Vollstreckungsge-	insbesondere über gegen Sie gerich-	c)
	richt zu führenden Verzeichnisse	tete Zwangsvollstreckungs-maßnah-	Ó nein O ja
	(§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) ein-	men, auf einem gesonderten Blatt gebeten	•
	getragen?	General	
13	Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat	§ 8 EuRAG	O nein O ja
	einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung an?		
	Wenn ja, wie sind dessen Bezeich-		
	nung und Rechtsform?		

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nach Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Kammer unter www.rak-hamburg.de/mitgliederdaten.

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen an Antragsteller/innen und Mitglieder auch in Papierform.

Für meine Vereidigung gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a BRAO ma-

cne i	ch loigende Angaben:	
	Ich möchte den Berufseid ge BRAO mit religiöser Beteuer	emäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a
		emäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a
	Ich möchte aus Glaubens- o	der Gewissensgründen keinen Eid, ß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. § 12a Abs.
	Ich möchte anstelle des Eide	es gemäß § 4 Abs. 1 EuRAG i.V.m. euerungsformel nach dem (genaue Gesetz leisten.
		ch eine Bescheinigung der im Her-
zuleg		ber die Zugehörigkeit zu dem Beruf vor-
<u>zuie</u> g	<u>GII.</u>	
Die V	erwaltungsgebühr in Höhe vo	n 230,00 Euro habe ich am
•		der Hanseatischen Rechtsanwalts-
	kammer, bei der Hamburge IBAN: DE37 2005 0550 1002	2 2404 20, BIC: HASPDEHHXXX
entric	chtet.	
Ort u	nd Datum	Unterschrift

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Merkblatt berufliche Tätigkeit neben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Das anwaltliche Berufsrecht lässt es grundsätzlich zu, neben der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine weitere berufliche Tätigkeit auszuüben.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wäre aber nach § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen bzw. nach § 14 II Nr. 8 BRAO zu widerrufen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Nach der Rechtsprechung zur Vereinbarkeit nach §§ 7 Nr. 8 und 14 II Nr. 8 BRAO muss die Tätigkeit inhaltlich mit dem Anwaltsberuf vereinbar und die Ausübung des Anwaltsberufes rechtlich und tatsächlich möglich sein:

Als inhaltlich unvereinbar gelten regelmäßig Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Tätigkeit nach außen verbunden sind oder erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten, bei denen sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet – meist bei aquisitorischen Tätigkeiten – und dieser Gefahr nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann, so in ständiger Rechtsprechung des BGH entschieden z.B. für den Beruf des Versicherungsmaklers.

Die tatsächliche Möglichkeit zur Ausübung des Anwaltsberufes wird in der Regel bejaht, wenn über die Dienstzeit hinreichend frei verfügt werden kann und sich nicht erhebliche Einschränkungen aus einer etwaigen Entfernung zwischen Dienstort und Kanzleisitz ergeben.

Rechtlich muss die Möglichkeit, den Anwaltsberuf ausüben zu können, im Anstellungsvertrag oder einer Zusatzvereinbarung dazu abgesichert sein. Eine Erklärung des Arbeitgebers, dass anwaltliche Tätigkeit neben der Anstellung ausgeübt werden kann, genügt nicht. Es muss eine unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers vorliegen, in der dieser die anwaltliche Tätigkeit des Bewerbers/Rechtsanwaltes unbefristet und unbeschränkt gestattet und ihn für jede anwaltliche Tätigkeit von Dienstpflichten freistellt, ohne dass er eine Erlaubnis für den Einzelfall einholen muss.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss, am besten unter Vorlage einer Stellenbeschreibung, gegebenenfalls auch einer Kopie des Arbeitsvertrages, genau beschrieben werden, welchen Inhalt und welchen zeitlichen Umfang die Tätigkeit hat. Des Weiteren ist besagte Freistellungserklärung vorzulegen.

Diese Angaben sollten im Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft möglichst frühzeitig beigebracht werden. Das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist nach § 56 III Nr. 1 BRAO auch nach erfolgter Zulassung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.